

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 67/09 S

L 2 SF 11/09 AB (LSG Sachsen-Anhalt)
S 12 AS 4510/08 (SG Halle)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

ARGE SGB II Halle GmbH,
Neustädter Passage 6, 06122 Halle,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Juni 2009 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen
Dr. D ü r i n g und K r a u ß
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Sachsen-
Anhalt vom 6. April 2009 - L 2 SF 11/09 AB - wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit seiner vor dem Sozialgericht Halle anhängigen Klage wendet sich der Kläger gegen die Ablehnung eines Antrags auf Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch. Der Kläger hat mit Schreiben vom 14. Februar 2009 beantragt, den Vorsitzenden der 12. Kammer, Richter am Sozialgericht L , wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen. Das Landessozialgericht (LSG) hat das Ablehnungsgesuch mit Beschluss vom 6. April 2009 als unbegründet zurückgewiesen. In dem Beschluss des LSG wurde darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.
- 2 Der Kläger hat mit einem am 5. Juni 2009 beim Bundessozialgericht eingegangenen Schreiben vom 3. Juni 2009 gegen den Beschluss des LSG Beschwerde eingelegt.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie ist nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des LSG ist nach § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kein Rechtsmittel gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor.
- 4 Die Beschwerde ist daher entsprechend § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

